

Kreisverwaltung Olpe
FD Fachdienst Umwelt
- im Hause -

Brandschutztechnische Stellungnahme

Errichtung und Betrieb von 3 WEA im
Windpark Windfart
am Standort der Gemeinden
Lennestadt und Kirchhundem im
Landkreis Olpe

hier: Stellungnahme im BImSchG-Verfahren
Az.: 50-BimSCH-2024
VB: 50-161-2024

Bauort: 57368 Lennestadt, _Aussenbereich

Ich habe aufgrund der beantragten brandschutztechnischen Stellungnahme folgende Punkte geprüft:

- Löschwasserversorgung und Einrichtungen der Löschwasserförderung
- Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr
- Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen
- Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen
- Anlagen für die Brandbekämpfung und den Rauch- und Wärmeabzug
- Anlagen für die Feuermeldung und die Alarmierung im Brandfall
- Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen vom gegen das Bauvorhaben keine Bedenken, wenn die Maßnahmen aus den Angaben zum vorbeugenden Brandschutz und die u.a. Maßnahmen durchgeführt werden:

Die Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes haben ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu erfolgen. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.

Die WEA Nr. 1 bis 3 sind mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.

Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten

der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).

Die Anlage muss über eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.

Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.

Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.

Wird die Zufahrt zu den WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.

Die WEA Nr. 1 bis 3 sind vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.

Die WEA Nr. 1 bis 3 sind jeweils in der Gondel sowie im Turmfuß mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen dem zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA Nr. 1 bis 3 hervorgehen.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist eine Löschwasserbevorratung von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.



(Arns)